

Hinweise

für die Erteilung von Parkausweisen an Handwerksbetriebe und deren Nutzung

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat den Straßenverkehrsbehörden die Möglichkeit eröffnet, Handwerksbetrieben Parkerleichterungen zu gewähren. Während die Rahmenbedingungen vom Innenministerium vorgegeben wurden, regeln die Kommunen in eigener Zuständigkeit und unter Einbeziehung der örtlichen Gegebenheiten das konkrete Verfahren.

Die Stadt Regensburg hat die Vorgaben in folgender Weise umgesetzt:

1. Bei Kraftfahrzeugen, für die ein Handwerkerparkausweis erteilt werden kann, muss es sich um Werkstattfahrzeuge handeln, d. h. die Fahrzeuge müssen über festmontierte Einrichtungen, wie beispielsweise einen Schraubstock, verfügen. Darüber hinaus darf nur dann von dem Parkausweis Gebrauch gemacht werden, wenn die festmontierte Einrichtung des Fahrzeuges zur Durchführung von Arbeiten an der jeweiligen Arbeitsstelle tatsächlich benötigt wird. Anträge für Kraftfahrzeuge, die die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sind ausführlich schriftlich zu begründen.
2. Für Kraftfahrzeuge, die ausschließlich dem Personentransport dienen, werden keine Parkerleichterungen gewährt.
3. In jede Ausnahmegenehmigung können maximal 3 Kraftfahrzeugkennzeichen eingetragen werden.
4. Zweitschriften oder Kopien, die den Gebrauch eines Parkausweises für zwei Kraftfahrzeuge zur gleichen Zeit möglich machen würde, werden nicht erteilt und dürfen nicht benutzt werden.
5. Es besteht keine Berechtigung, an gebührenpflichtigen Kurzzeitparkplätzen ohne Entrichtung einer Gebühr und ohne zeitliches Limit zu parken.
6. Parkerleichterungen für Handwerker werden maximal für die Dauer eines Jahres erteilt.

Außerdem werden folgende Auflagen verfügt:

1. Von der Ausnahmegenehmigung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn in zumutbarer Entfernung kein anderer Parkraum zur Verfügung steht.
2. Auf Gehwegen muss stets eine Durchgangsbreite von 1,50 Meter verbleiben.

3. Die Ausnahmegenehmigung gilt nicht für mobile Verkehrszeichen, die aufgestellt wurden, um bestimmte Verkehrsflächen für einen konkreten Zeitraum zur Durchführung von Bauarbeiten oder Veranstaltungen freizuhalten.
4. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen weder gefährdet noch erheblich behindert werden.
5. Die Benutzung von Fußgängerzonen ist auf die für den Lieferverkehr zugelassenen Zeiten sowie auf Notfälle zu beschränken.
6. Der Ausweisinhaber hat zusätzlich einen schriftlichen Hinweis darauf, wo gerade gearbeitet wird, stets gut lesbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.
7. Die Ausnahmegenehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.
8. Der Missbrauch des Parkausweises und der Verstoß gegen Auflagen, z. B. Parken vor der eigenen Firma, Fehlen des schriftlichen Hinweises, führt in der Regel zum sofortigen Widerruf.